

Aus der Stadt Halle
Vom Weihnachtsmarkt.

Wie eine dünne Zunderstrafe lag es heute früh auf der Erde und auf den Dächern. Keif klebte die Landtschaft in weihnachtlichen Schmuck. Aber die Herrlichkeit jerrann sehr schnell.

Mit leiser Begeisterung sah sie die Geschäftslente verfliegen, vor allem die Budenbesitzer auf dem Weihnachtsmarkt meinten der Winterpracht eine hübsche Krone nach.

Stimmung, Weihnachtsstimmung, sie fehlt noch, wie sie sagen. Ihr Geschäft leidet darunter. Die Käufer sind zurückhaltend. Sie schauen zwar aber sie kaufen nicht. Und gerade in diesem Jahr ist der Weihnachtsmarkt reichhaltig wie kaum je zuvor. Luftballons, Pantoffeln, Kerzen, Pfefferkuchen, Lebkücheln, Spielwaren, Baumzinn und wieder Baumzinn, Dazwischen Nüsse, Äpfel und nochmals Äpfel, Nüsse, Schokolade, Klebbonbons, Karamellen, ein buntes Durcheinander ist eigentlich kaum zu denken.

„Jedermann ein Kaufstücker“, ruft der Händler mit der kleinen Stimmmaschine. „Hannaas, achte Hannaas, achte hübsche Zigaretten“, schreit ein Nachbar Budenbesitzer. „Haben Sie schon einen Kissen?“ ruft laut ein anderer Mann. Und läßt vor untern Augen einen Kissen tanzen, eine Karrikatur, pechschwarz mit drohligen Kahlkopf. „Bringen Sie Ihrer Frau so einen Kissen, da schimpft sie bestimmt nicht.“

„Schwämme und Kämme“, schreit ein anderer. „Es kommen drecks, es kommen lausige Zeiten.“ „Sie, junger Herr, Sie könnten sich auch mal wieder 'nen neuen Schlipps kaufen. Hier, achte Sie. Sehen Sie der Sohn des Schahs von Persien, der hier Klauologie studiert, so 'nen Schlipps gekauft.“

„So gehts von früh bis zum Abend. Aber die Marktbesucher heißen nicht recht an. Ob die letzten Tage den Ausgleich bringen?“

Auf dem Weihnachtsmarkt wurde in der vergangenen Nacht in verschiedene Buden eingebrochen. Die Täter nahmen Spielsachen, Juwelen und Wollwaren mit.

Die Hallischen Teuerungsziiffern.

Die Hallische Indexzeiffer vom 17. Dezember laut Berechnung des Statistischen Amtes (auf der Grundlage der fünfköpfigen Normalfamilie, bezogen auf 1913/14 = 1) ergeben folgendes Bild: 1. Gesamt-Index, d. i. Lebenshaltung einschließlich Bekleidung 1,11 (Veränderung gegenüber der Vorwoche -); 2. Lebenshaltung ohne Bekleidung, d. i. Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung 1,07 (plus 0,9 Proz.).

Im einzelnen lautet der Index für 3. Ernährung 1,21, 4. Heizung und Beleuchtung 1,63, 5. Wohnung (2 Zimmer und Küche, Friedensmiete ohne Nebenabgaben 320 Mk.) 0,65, 6. Bekleidung 1,40.

Zur Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
Die Bewirtshafung möblierter Zimmer und übergroßer Wohnungen.

Wie einige Zeitungen berichteten, soll in Preußen demnächst die nötigen Aufhebung der Zwangswirtschaft für große Wohnungen zu rechnen sein. Diese irdige Mitteilung ist, wie der „Allgemeine Preussische Volksfreund“ auf Grund von Mitteilungen des Reichsausschusses für Wohnungsfragen, namentlich darauf zurückzuführen, das verschiedene Gemeinden, insbesondere in der westlichen Provinzen Preußens, im Einverständnis mit dem Minister für Volkswohlfahrt dazu übergegangen sind, Wohnungsinspektoren, die in der Einrichtungsliste eingetragen sind, durch Ausschickung einer Ausweiserte die Berechtigung zum freien Anmieten einer der Größe ihres Familienstandes entsprechenden Wohnung zu geben, und das namentlich auch der Magistrat der Stadt Berlin, einer Anregung des Reichsausschusses folgend, sich zur Einführung dieses Verfahrens wenigstens für die größeren Wohnungen entschlossen hat.

Das Verfahren bewirkt lediglich, unter völliger Ausschaltung der Wohnungsämter es dem Inhaber einer Ausweiserte selbst zu überlassen, sich eine keinen Familienstand entsprechende Wohnung zu suchen und mit dem Vermieter einen Mietvertrag abzuschließen. Die Vorschriften des Mietrechts und Reichsmietengesetzes aber werden durch dieses Verfahren in keiner Weise berührt.

Eine weitläufigere andere Bedeutung kommt der Verordnung des Reichsausschusses vom 12. Dezember 1924 zu. Durch sie wird zunächst bestimmt, daß die möblierten Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen, nicht mehr der Zwangswirtschaft unterliegen, sofern nicht für einzelne Gemeinden auf Antrag der Kommunal-aufsichtsbehörde hiervon eine Ausnahme gemacht wird.

Für die möblierten Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen, gelten also wieder die Bestimmungen des Wohnungsangelegengesetzes, noch des Reichsmietengesetzes, noch die Vorschriften des Gesetzes über den Mietrechts und die Mietvereinsgesetze, die festgenommen mit der alleinigen Ausnahme, daß der § 29 des Gesetzes außerordentlichen bleibt, wonach die vermittelnde Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung durch das Mietvereinsgesetz ersetzt werden kann. Ferner wird durch die Verordnung vorgeschrieben, daß die Wohnungsämter Zeitliche in der Wohnung mit der Begründung, diese Wohnung sei im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzupredern, künftig nicht mehr

bestimmungen eintreten, sofern nicht aus gewichtigen Gründen auch hier für einzelne Gemeinden auf Antrag der Kommunal- und Kreisbehörden eine Ausnahme zugelassen wird. Der Minister für Volkswohlfahrt steht nämlich auf dem Standpunkt, daß die Wohnungsämter — abgesehen von einzelnen Gemeinden des besetzten Gebietes — in mehr als sechs Jahren hinreichende Möglichkeit gehabt haben, Räume von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß angesehen werden müßten, für Wohnungssuchende in Anspruch zu nehmen, soweit es gesetzlich möglich, und daß in Zukunft solche Zwangswirtschaften nicht mehr unbedingt notwendig sind, jedenfalls nicht den Aufgaben der Verwaltungsämter für diese Aufgabe aufgebracht werden ist. Von dieser Ansicht hat er bereits vorher im Wege des Erlasses der Regierungspräsidenten die Gemeindeführer in Kenntnis setzen und insbesondere dabei das von vielen Wohnungsämtern betriebene Verfahren verboten lassen, wonach sie sich gegen Freigabe von Räumen, die bereits befestigt waren oder befestigt werden sollten oder gegen Zuzahlung von Wohnungen außerhalb der Reichs- und Provinzialgrenzen sogenannte Wohnstammungen zahlen ließen.

Den Wohnungsämtern ist also künftig nicht nur die Möglichkeit genommen, Teile einer im Verhältnis zur Anzahl ihrer Inhaber übergroßen Wohnungen zu beschlagnehmen, sie können im Zukunft auch nicht mehr die Zuzahlung einer Wohnung oder einer Ausschickung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme abhängig machen mit der Begründung, daß die Wohnung für den Wohnungssuchenden oder für die eine Ausschickung nachstehende Partei zu groß sei. Auch durch diese Maßnahme werden die Bestimmungen des Mietrechts und Reichsmietengesetzes nicht aufgehoben.

Wichtig bleibt auch die Auffassung, als habe die nötige Aufhebung der Zwangswirtschaft auch für gemeinlichliche Räume unmittelbar bevorsteht. Auch das trifft nicht zu. Es sind bisher lediglich mit einigen Gemeinden mit Ermächtigung des Reichsausschusses die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes nicht aufgehoben. Die Bestimmungen der Wohnungszwangswirtschaft für gewerbliche Räume sind durch die Verordnung vom 12. Dezember 1924 nicht berührt. Die Anwendung der Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und die Anmietung freigeordneter gewerblicher Räume verzögert.

Das Programm für das Turmbauen.

Wie uns der Evangelisch-Sozialer Presbyteriat mitteilt, werden in der Woche von 21. bis 27. Dezember folgende Chöre in den Hausmannstürmen gefahren: Sonntag: Warum soll ich mich denn gramen; Montag: Mit Ernst, o Menschenkinder; Dienstag: Macht hoch die Tür; Mittwoch: Quartett; Vom Himmel hoch; Donnerstag: O du süßliche; Freitag: Serbet, o ihr Gläubigen; Sonnabend: Quartett: Lobt Gott ihr Christen.

Wetterbericht der Wetterwarte Jmsnan.

Der schließliche Druck hat sich weiter vermindert, während das isobariische Sturmfeld in der Richtung des Golfstromes abziehen wird. Zeitlich einfluß macht sich am Boden durch zeitweise aufsteigende Winde, in der Höhe durch wesentliche Temperaturerhöhung bemerkbar (in 1200 Meter Höhe 7 Grad). Mit größerer Behändigkeit der Wetterlage ist daher noch nicht zu rechnen. Nachttemperatur 2 Grad unter Null.

Wortausgabe für Sonnabend: Fortbestand des meist heiteren, teilweise aber nebligen Wetters. Verstärkung des nachtrifflösen, zeitweise aufsteigenden südlichen Winde.

Herabsetzung der Postgebühren.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost hat den Entschluß gefaßt, die Gebühren für Briefe herabzusetzen und die dazu gestellten Anträge des Reichsausschusses des Verwaltungsrates. Der Reichspostminister betonte, daß die erhebliche Entlastung des Wirtschaftslebens und der Deutschen Reichspost es ihm gebiete, auf der nächsten Sitzung des Reichsausschusses eine Herabsetzung der Gebühren vorzuschlagen und an ihrem Ziel zur Senkung der Preisgestaltung beizutragen.

Für Briefe über 250 bis 500 Gramm die nach herabgesetzter Gebühren auch fernhin befördert werden, hat der Verwaltungsrat eine Gebühr von 20 Pf. festgelegt. Für den Postdienstverkehr tritt eine wesentliche Ermäßigung der Zahlartengebühren ein: für eine Einzelpost mit Zahlarte werden künftig erhoben bei Beträgen bis 25 Reichsmark 20 Pf., bis 100 R.M. 11 Pf., bis 250 R.M. 20 Pf., bis 500 R.M. 30 Pf., bis 750 R.M. 40 Pf., bis 1000 R.M. 50 Pf., und bei höheren Beträgen 60 Pf. Die Ausschlagsgebühren werden beträchtlich herabgesetzt, so daß für beliebige Auszahlungen statt bisher ein Viertel vom Laufende künftig ein Zehntel und vom Laufende des Zehnteltrages neben einer festen Gebühr von 15 Pf. erhoben wird.

Am Telegraphenverkehr hat der Verwaltungsrat die Fernmorgengebühr von 15 Pf. auf 10 Pf. und die Wortgebühr für Ortstelegramme von 75 Pf. auf 5 Pf. ermäßigt und auch die Wortgebühr für Ortstelegramme von 10 Pf. auf 5 Pf. herabgesetzt. Dagegen kommt die ursprünglich vorgesehene Einführung eines Kastenprogramms mit besonderem Tarif nicht mehr in Frage.

Für die Fernsprechnetze sind im Dispositiv unter Beibehaltung der 15-Stufen Gebühr für die ersten 100 Kilometer engerer Stufen gebildet worden: es werden künftig für das 101. bis 150. Kilometer 14 Pf., für das 151. bis 200. Kilometer 13 Pf., für das 201. bis 250. Kilometer 12 Pf., für das 251. bis 300. Kilometer 11 Pf., und für jedes weitere Kilometer 10 Pf. erhoben werden. Eine Herabsetzung der Ortsabgabengebühren für Teilnehmer, die nicht mehr als 100 Ortskilometer im Monat führen, ist nicht möglich, weil die Selbstkosten für einen Teilnehmer etwa 125 bis 150 Ortskilometer betragen.

Die Fernsprechnetze sind engerer Stufen erhoben in der Entfernungsstufe von 50 bis 100 Kilometer eine Ermäßigung um 15 Pf., in den weiteren Stufen eine solche von 3 Pf. Es beträgt also die Gebühr für ein Ferngespräch in der Stufe von 50 bis 100 Kilometer 1,50 Pf., in der Stufe von 100 bis 200 Kilometer 1,50 Pf., in der Stufe von 200 bis 300 Kilometer 1,80 Pf. usw. In der Entfernungsstufe von 25 bis 50 Kilometer war eine Ermäßigung der Gebühren wegen des allzu hohen Einnahmenseffels kurzzeitiger leider noch nicht durchführbar.

Die von neu hinzutretenden Teilnehmern zu entrichtende Eintrittsgebühr für Hauptanrufplätze und dergl. ist ermäßigt worden von 90 Mk. auf 80 Mk. In den deutschen Auslandsbüro zu fördern, wird die Auslandsbürogebühr für die ersten 25 Pf. für jede weitere 20 Gramm 15 Pf. für Postkarten 15 Pf.

Die Gebührenänderungen im Post-, Postfach- und Telegrammverkehr treten am 1. Januar 1925, diejenigen im Fernsprecheverkehr wegen der erforderlichen umfangreichen Vorbereitungen erst am 1. Februar 1925 in Kraft.

WEISS KLEIDER- u. WERKSÄTTEN

wkw

Das Geschenk für den Herrn

Herren-Kleidung

<p>wkw-Herr.-Sakko-Anzüge 29⁰⁰ gemusterte haltbare Stoffe, mod. Formen 39,00 33,00</p>	<p>wkw-Herr.-Winter-Paletots 46⁰⁰ aus marengo Cheviot u. schwarz Tuchstoff m. Samtkragen, 1- u. 2-Röhre, solide Formen 74,00 66,00 54,00</p>	<p>wkw Herren-Winter-Ulster 36⁰⁰ aus vorzüglich. mollig. warmen Flauch. Velour u. Cheviotstoff mit angew. Futter, mod. Form mit Rückenquert 69,00 59,00 45,00</p>
--	--	---

<p>Winterjoppen 17⁵⁰ warm gefüttert, mit u. ohne Falten von Mk.</p>	<p>Klubjacks 6⁷⁵ für Damen und Herren, viele mod. Farbbelegungen von Mk.</p>	<p>Windjacks 10⁷⁵ wasserdicht in Zellbahn, Gardardin u. Covercoatstoff, v. Mk.</p>
	<p>Hosen, lang 5²⁵ gestreift u. gemustert, in guten Strapazierqualitäten von Mk.</p>	

<p>Herren-Hüte mod. Formen 5⁵⁰ mit breitem Reineinfaß von Mk.</p>	<p>Herren-Oberhemden 5⁹⁵ Perkal, mit 2 Kragen von</p>	<p>Binder in schönen Mustern u. Farben, moderne Streifen 95⁰⁰ von</p>
	<p>Einsatzhemden mit gutem Zellrips-Einsatz 2⁴⁵ von</p>	<p>Schals 1⁹⁰ in guter Kunstseide von</p>
	<p>Normalwätsche Hose 2²⁵ pr. wollgemischte Hemd von</p>	<p>Hosenträger 1⁰⁰ Gummi von</p>
		<p>Taschentücher 2⁵⁰ weiß und bunt von</p>

Besonders praktische Geschenke für den Sportsmann jeder Art hatten wir in unserer Spezial-Abteilung bereit.

Unser Geschäft ist am Sonntag, dem 21. Dezember, von mittags 1/2 12 bis 6 Uhr abends geöffnet.

S. Weiss

Unsere Spezial-Abteilung für Damen-Wäsche und Damen-Strümpfe bringt für den Weihnachtstisch sehr vorteilhafte Angebote

Bei 1/2 Anzahlung reservieren wir alle gekauften Gegenstände 6 Wochen und bieten stets grosse Erleichterungen bei allen Einkäufen

